

Sachgebiet Fahrzeuge

Kuppeln von Sattelanhängern an Sattelzugmaschinen bei bauartbedingt eingeschränktem Platz

Stand: 10.07.2020

1 Ausgangslage

Bei bestimmten Bauformen von Sattelanhängern verbleibt nach dem Aufsatteln kein ausreichender Platz zwischen Sattelzugmaschine und Sattelanhänger zum Anschließen der Verbindungsleitungen, wenn z. B. an der Stirnseite ein Kühlaggregat am Sattelanhänger verbaut ist.

Um trotzdem sicher aufsatteln zu können, wird auf der Multimedia-DVD "Kuppeln – aber sicher" der BG Verkehr deshalb auch das so genannte "abweichendes Aufsatteln" dargestellt: Bereits vor dem Einfahren der Zugmaschine können dabei die Verbindungsleitungen angeschlossen werden; erst danach erfolgt das endgültige Aufsatteln.

Das "abweichende Aufsatteln" ist ausschließlich bei Sattelanhängern zulässig, bei denen aufgrund der Bauart im aufgesattelten Zustand der Abstand zur Zugmaschine so gering ist, dass von der herkömmlichen Arbeitsweise abgewichen werden muss.

2 Abweichendes Aufsatteln

Grundsätzlich sollten Hersteller von Sattelanhängern mit einschränkenden Anbauten in der Betriebsanleitung Hinweise zum sicheren Aufsatteln geben. Unabhängig davon muss der Unternehmer unter Einbeziehung der Betriebsanleitung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein sicheres Arbeitsverfahren festlegen.

Das Sachgebiet "Fahrzeuge" im Fachbereich Verkehr und Landschaft sieht in Anlehnung an den § 40 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Fahrzeuge"^[1] die u. g. veränderte Reihenfolge zum "abweichenden Aufsatteln" als bestimmungsgemäß und arbeitssicher an:

1. Der Sattelanhänger muss durch Feststellbremse **und** Unterlegkeile festgestellt werden bzw. sein.
Hinweis: Eine Feststellbremse, die beim Trennen der Luftleitungen automatisch aktiviert wird, verringert zusätzlich die Gefahr bei einer Fehlbedienung.
2. Die Sattelkupplung muss geöffnet, also muss kuppelbereit sein.
3. Die Sattelzugmaschine wird unter den Anhänger gefahren und mittels Luftfederung angehoben, bis ein Kontakt zwischen Kupplungs- und Aufgleitplatte besteht.
Wichtig: Der Sattelanhänger darf dabei nicht angehoben werden!

4. Vor dem Aussteigen wird die Zugmaschine durch Betätigen der Feststellbremse gesichert!
 5. Die Luftleitungen – erst Gelb, dann Rot – und die elektrischen Leitungen werden angeschlossen.
Hinweis: Dafür muss die Sattelzugmaschine mit einem verlängerten/verbreiterten Laufsteg nach § 24 Abs. 1 UVV "Fahrzeuge" ausgerüstet sein, damit durch den größeren Abstand ein Abstürzen vermieden wird.
 6. Die Verbindung (geschlossene Kupplung) nach dem vollständigen Einfahren kontrollieren.
-

Literatur:

[1] DGUV Vorschrift 70: Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge, Stand: Aktualisierte Fassung August 2007.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Fahrzeuge“
im Fachbereich „Verkehr und Landschaft“
der DGUV > www.dguv.de Webcode: d1182382